

**07/17  
Richtlinien  
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft  
vom 23.06.1981**

**1. Aufgaben und Ziele**

Die Wirtschafts- und Strukturpolitik ist eine Aufgabe von Bund und Ländern und kann ihrer Bedeutung entsprechend nicht von einzelnen Kommunen umfassend erfüllt werden.

Wohl aber können die Gemeinden eine Ausgewogenheit in ihrem engeren Bereich anstreben und versuchen, die Strukturen im einzelnen zu beeinflussen und zu verbessern.

Stärkung und Verbesserung einzelner Gebiete und Branchen sind in einer wirtschaftsstarke Region - wie der unseren - vonnöten.

Aus diesem Grunde sollen gezielte Kommunale **Förderungsmaßnahmen in Sindelfingen** zu einem Ausgleich beitragen.

Die Förderungsmaßnahmen sollen und können nur Hilfe zur Selbsthilfe sein.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden können Gewerbebetriebe nach § 2 Gewerbesteuergesetz mit maximal 50 Bediensteten und Handelsgewerbe nach § 1 HGB mit maximal 50 Bediensteten; ausgenommen sind Banken und Versicherungsunternehmen.
  - 2.1.1. Umbauten, Neubauten und Neuansiedlungen von Einzelhandelsgeschäften, insbesondere in der Altstadt von Sindelfingen und den Ortskern von Maichingen und Darmsheim, entsprechend den beiliegenden Anlagen 1 -3.
  - 2.1.2 Neuansiedlung von Handwerksbetrieben, die der örtlichen Versorgung dienen.
  - 2.1.3 Umsetzung von gewerblichen Betrieben aus dem Innenstadtgebiet von Sindelfingen und den Ortskern von Maichingen und Darmsheim entsprechend den beiliegenden Anlagen 1 - 3.
  - 2.1.4 Umsetzung von örtlichen gewerblichen Betrieben aus Wohn- und Mischgebieten, welche erhebliche Belastungen für die Umgebung verursachen.
  - 2.1.5 Umsetzung von gewerblichen Betrieben aus dem Stadtgebiet von Sindelfingen, die am bisherigen Standort nicht erweitert werden können.
  - 2.1.5 Vereine, Vereinigungen und Einzelhandelsmaßnahmen, die der Förderung des Wirtschaftslebens dienen.

2.1.7 Die Punkte 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 werden vorrangig gefördert.

2.2 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

2.2.1 das Objekt nicht im Einklang mit bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder einschlägigen Normen steht,

2.2.2 das Objekt gestalterisch den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt nicht entspricht,

2.2.3 vor Bewilligung der Förderungsmittel mit dem Objekt begonnen ist.

### **3. Art und Umfang der Förderung**

3.1 Die Förderung erfolgt durch

3.1.1 Verkauf von Grundstücken oder Zuschüsse zum Erwerb,

3.1.2 Einräumung von Erbbaurechten,

3.1.3 Bau- oder Zinszuschüsse,

3.1.4 Zuschüsse zur Kooperation,

3.1.5 Zuschüsse zu Werbemaßnahmen.

3.2 Der Zuschuss wird höchstens, wie folgt, gewährt:

3.2.1 25 % des Verkehrswerts des Veräußerten Grundstücks nach 3.1.1, auch wenn das Grundstück von Dritten gegeben wird, sofern bei dem Betrieb der Gewerbeertrag nach den §§ 7 ff GewStG der letzten 5 Erhebungsjahre im Durchschnitt unter 100 000,00 DM lag,

3.2.2 25 % des laufenden jährlichen Erbbauzinses des im Erbbaurecht übertragenen Grundstücks nach 3.1.2, auch wenn das Erbbaurecht von Dritten gegeben wird, sofern und solange bei dem Betrieb der Gewerbeertrag nach den §§ 7 ff GewStG der letzten 5 Erhebungsjahre im Durchschnitt unter 100 000,00 DM lag,

3.2.3 Für Einzelhandelsgeschäfte nach 2,1.1 anstelle und in Höhe der Wohnungsbauförderung nach den Richtlinien der Altstadterneuerung. Die Bestimmungen Ziff. 1.2.5 und 1.3 der Richtlinien der Altstadterneuerung finden keine Anwendung.

3.2.4 25 % der Kosten für die Herstellung oder Ablösung von Stellplätzen für Einzelhandelsgeschäfte nach Punkt 2.1.1,

3.2.4 25 % der reinen Baukosten für die Betriebe, die aus dem Bereich 2.1.3 umgesiedelt werden,

- 3.2.6 10 % der reinen Baukosten für Betriebe nach 2.1.4,  
- zu Ziffer 3.2.5 und 3.2.6  
Übersteigt die Nutzfläche nach qm im neuen Betrieb die Nutzfläche nach qm im bisherigen Betrieb (Erweiterung), so können nur die Baukosten gefördert werden, die anteilig auf die bisherige Nutzfläche nach qm entfallen.
- 3.2.7 Der Wirtschaftsberater beim Liegenschaftsamt steht sämtlichen zu fördernden Betrieben in Sindelfingen zur Verfügung.
- 3.3 Der Umfang für die Förderung nach 2.1.6 wird im Einzelfall festgelegt.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.5 Förderungsmittel von Bund und Land sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3.6 Bei Überschneidungen mit anderen städtischen Förderungsrichtlinien entscheidet der Berechtigte über die Art der Förderung. Ein einzelnes Vorhaben kann nicht mehrfach gefördert werden.

#### **4. Verfahren und Zuständigkeit**

- 4.1 Antragsberechtigt sind:
- 4.1.1 Dinglich Verfügungsberechtigte, insbesondere Eigentümer; auch Ehegatten der Antragsteller alleine oder gemeinsam mit dem Antragsteller, sofern betriebs- und steuerrechtliche oder güterrechtliche Gründe hierfür geltend gemacht werden;
- 4.1.2 Erbbauberechtigte;
- 4.1.3 Mieter und Pächter, welche förderungsfähige Maßnahmen auf eigene Rechnung durchführen;
- 4.1.4 Personen, die einen förderungsfähigen Betrieb errichten wollen;
- 4.1.5 Vereine Vereinigungen und Einzelpersonen für Förderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1.6
- 4.2 Leistungen nach diesen Richtlinien sind bei der Stadtverwaltung - Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsamt - zu beantragen. Das Amt prüft die Anspruchsvoraussetzungen und beteiligt andere Ämter im Hinblick auf Mehrfachförderung (Anspruch, Anrechnung, Ausschluss). Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Zuschüsse als Freigigkeitsleistung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- 4.3 Im Anschluss an die Entscheidung wird eine Vereinbarung abgeschlossen, die besondere Bedingungen, Auflagen und Abschlagszahlungen auf die Förderungsmittel nach Fortschritt der Maßnahmen beinhalten kann.
- 4.4 Vom Beginn der Maßnahmen ist die Stadt sofort zu benachrichtigen. Den Bediensteten der Stadt ist Gelegenheit zur Überwachung der Maßnahmen zu geben.

- 4.5 Der Antragsteller teilt der Stadt den Abschluss des Vorhabens mit und beantragt die Auszahlung der Förderungsmittel. Dem Antrag auf Auszahlung ist eine Aufstellung der Kosten samt Rechnungen beizufügen. Die Stadt prüft die Einhaltung dieser Richtlinien und der besonderen Vereinbarungen.
- 4.6 Die Zuschüsse können jederzeit gekündigt werden, wenn diese Richtlinien und die besonderen Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Soweit sie gekündigt werden, sind bereits ausgezahlte Beträge und im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen erlassene Erbbauzinsen sofort zurückzuzahlen und rückwirkend vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

### **5. Ausnahmen**

Für begründete Ausnahmen im Einzelfall gelten die in der Hauptsatzung für Freigebigkeitsleistungen festgelegten Zuständigkeiten.

### **6. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien sind auf alle förderungsfähigen Maßnahmen anzuwenden, welche nach dem 01. Januar 1981 begonnen wurden bzw. werden.

### **7. Übergangsregelung**

Maßnahmen, die im Jahr 1981 begonnen werden, sind im Rahmen dieser Richtlinien förderungsfähig, auch wenn der Antrag erst nach Beginn des Objekts bei der Stadt eingegangen ist.

Der Antrag muss spätestens am 31.12.1981 dem Wirtschaftsbeauftragten vorliegen.

Die Änderungen vom 13.09.1983 (Ziffer 3.6, 4.2, 4.3, 5, bisher 4.5 - 4.7, neu 4.4 - 4.6) treten am 20.09.1983 in Kraft.